

Allgemeine Bedingungen für Debitoren im Betalingservice

Gültig ab 1. August 2020

1. Was ist Betalingservice?

Betalingservice ist ein Lastschrift- und Dauerauftragsverfahren, das Sie nutzen können, um Rechnungen in dänischen Kronen an die am System teilnehmenden Gläubiger zu bezahlen. Nach dem Abschluss einer Zahlungsvereinbarung kann ein Gläubiger die Überweisung von Zahlungen von Ihrem Konto auf sein eigenes Konto veranlassen.

Betalingservice ist für periodisch wiederkehrende Zahlungen ausgelegt; der Gläubiger kann jedoch auch Einmalzahlungen abbuchen. Betalingservice kann unter Umständen auch für Abhebungen genutzt werden.

Der Abschluss einer Zahlungsvereinbarung setzt voraus, dass Sie mit Ihrem Geldinstitut eine Teilnahmevereinbarung abgeschlossen haben, vgl. Ziffer 3.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Gläubiger

Der Gläubiger ist das Unternehmen, an das Sie gemäß Zahlungsvereinbarung Zahlung leisten.

2.2 Schuldner/in

Sie sind die Schuldnerin/der Schuldner und laut Zahlungsvereinbarung zur Zahlung verpflichtet.

2.3 Centurion

Die Centurion DK A/S, CVR-Nr. 40 69 58 69, ist das Unternehmen, welches Betalingservice anbietet. Als Anbieter von Zahlungsdiensten unterliegt Centurion der dänischen Finanzaufsicht (Finanstilsynet). Sie können Anfragen betreffend Betalingservice auf zweierlei Weise an Centurion richten: Telefonisch an den Kundendienst von Centurion oder durch Ausfüllen eines Kontaktformulars. Beides finden Sie auf der Internetseite www.betalingservice.dk.

2.4 Teilnahmevereinbarung

Eine Teilnahmevereinbarung ist eine zwischen Ihnen und Ihrem Geldinstitut abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Betalingservice.

2.5 Zahlungsvereinbarung

Eine Zahlungsvereinbarung ist eine Vereinbarung zwischen Ihnen und dem Gläubiger, die den Gläubiger

ermächtigt, im Rahmen von Betalingservice Zahlungen von Ihrem Konto abzubuchen.

2.6 Zahlungsübersicht

Die Zahlungsübersicht ist eine Übersicht über die für den Folgemonat vorgemerkten Abbuchungen von Ihrem Konto. Sie wird Ihnen wie mit Ihrem Geldinstitut vereinbart zugestellt - digital oder auf herkömmlichem Postweg.

2.7 Digitale Zahlungsinformation

Die digitale Zahlungsinformation ist die digitale Bereitstellung zahlungsbezogener Informationen über Netbank, Mobile-Banking oder Ihr digitales Postfach, etwa e-Boks. Digitale Zahlungsinformationen sind z. B. Anzeigetexte der Gläubiger sowie ergänzende Anlagen, die der Zahlungsübersicht angehängt sind.

2.8 Banktag

Banktage sind alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonn- und Feiertagen, dem Freitag nach Himmelfahrtstag, dem 5. Juni, dem 24. und dem 31. Dezember.

2.9 Zahlungstag

Zahlungstag ist der Tag, an dem der Betrag von Ihrem Konto abgebucht wird. Zahlungen werden nur an Banktagen ausgeführt.

2.10 Ablehnung

Die Ablehnung einer Zahlung bedeutet, dass diese nicht ausgeführt wird. Sie können eine vorgemerkte Zahlung ablehnen, wenn die Bedingungen hierfür erfüllt sind, vgl. Ziffer 9.

2.11 Rücküberweisung

Bei Rücküberweisung einer Zahlung wird der Betrag vom Konto des Gläubigers auf Ihr Konto zurückgebucht. Sie oder Ihr Geldinstitut können die Rücküberweisung einer durchgeführten Zahlung beantragen, wenn die diesbezüglichen Bedingungen erfüllt sind, vgl. Ziffer 9.

3. Anmeldung für Betalingservice durch die Teilnahmevereinbarung

Die Nutzung von Betalingservice setzt voraus, dass Sie mit Ihrem Geldinstitut eine Teilnahmevereinbarung abgeschlossen haben. Eine Teilnahmevereinbarung kann bereits Bestandteil des Vertrags sein, den Sie mit

Übersetzung: Generelle regler for debitorer i Betalingservice

Ihrem Geldinstitut über das Referenzkonto (Zahlungskonto) abgeschlossen haben, das Sie für Betalingservice nutzen möchten.

Möchten Sie Betalingservice nutzen, wenden Sie sich bitte an Ihr Geldinstitut. Soweit nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben ist, ist Ihr Geldinstitut nicht zum Abschluss einer Teilnahmevereinbarung mit Ihnen verpflichtet, sondern entscheidet nach individuellem Ermessen, ob Sie Betalingservice nutzen können.

Sobald Sie mit Ihrem Geldinstitut eine Teilnahmevereinbarung abgeschlossen haben, können Sie jederzeit beliebige Zahlungsvereinbarungen abschließen.

Haben Sie keine Teilnahmevereinbarung abgeschlossen, ist Ihr Geldinstitut zur Rücküberweisung etwaiger durchgeführter Zahlungen sowie zur Abmeldung von Zahlungsvereinbarungen nach Ziffer 9 berechtigt.

4. Zahlungsvereinbarungen

4.1 Bedeutung von Zahlungsvereinbarungen

Mit dem Abschluss einer Zahlungsvereinbarung ermächtigen Sie den Gläubiger, an dem vom Gläubiger angegebenen Zahlungstag Beträge zwischen Ihrem Konto und dem Konto des betreffenden Gläubigers zu überweisen.

4.2 Abschluss von Zahlungsvereinbarungen

Sie können Zahlungsvereinbarungen über verschiedene bereitgestellte Kanäle oder Lösungen abschließen. Diese sind zum Beispiel:

- Über den Gläubiger
- Über Ihr Geldinstitut
- Über Centurion

4.3 Anmeldeantrag des Gläubigers

Möchten Sie in Verbindung mit dem Kauf einer Ware oder Dienstleistung zukünftige Zahlungen für Betalingservice anmelden, kann der Gläubiger Ihnen die Übersendung eines Anmeldeformulars anbieten. Der Gläubiger wird Sie bitten, Ihre Mobiltelefonnummer bzw. Personenkennziffer anzugeben, um das Anmeldeformular an Sie schicken zu können.

4.4 Abgeschlossene Zahlungsvereinbarungen in der Zahlungsübersicht

Bei Abschluss einer Zahlungsvereinbarung geht diese in der Zahlungsübersicht als Neuzugang hervor.

Zahlungen mittels Betalingservice erfolgen frühestens

dann, wenn die Zahlungsvereinbarung aus der Zahlungsübersicht hervorgeht. Bis dahin müssen Zahlungen an den Gläubiger anderweitig erfolgen.

4.5 Identifikation und Genehmigung

Schließen Sie eine Zahlungsvereinbarung über eine von Centurion oder Ihrem Geldinstitut bereitgestellte Lösung digital ab, muss Ihre Identität verifiziert werden, und Sie müssen die Zahlungsvereinbarung genehmigen, etwa per NemID oder ein entsprechendes System.

Wird die Zahlungsvereinbarung nicht digital abgeschlossen, muss der Gläubiger bzw. Ihr Geldinstitut die Verifizierung Ihrer Identität und Ihre Genehmigung der Zahlungsvereinbarung ebenfalls nachweisen können.

Alle weiteren Zahlungen erfordern zur Durchführung keine erneute Identifikation bzw. Genehmigung.

Näheres zur Ablehnung bzw. Rücküberweisung von Zahlungen finden Sie nachstehend unter Ziffer 9.

4.6 Änderung der Kontonummer

Wenn Sie das einer Zahlungsvereinbarung zugrunde liegende Referenzkonto ändern möchten, ist dies mit Ihrem Geldinstitut zu vereinbaren. Erfolgt die Änderung aufgrund eines Geldinstitutwechsels, müssen Sie sich an Ihr neues Geldinstitut wenden.

4.7 Übertragung von Zahlungsvereinbarungen bei Schuldnerwechsel

Möchten Sie eine Zahlungsvereinbarung auf eine andere Person übertragen, müssen Sie die Zahlungsvereinbarung kündigen und danach muss der neue Schuldner die Zahlungsvereinbarung für sich abschließen, es sei denn Ihr Geldinstitut sichert Ihre Genehmigung zur Übertragung der Zahlungsvereinbarung auf den Empfänger sowie den erforderlichen Nachweis dafür. Danach kann das Geldinstitut die Übertragung durchführen. Diese Bedingung gilt auch, soweit der neue Schuldner bereits zusammen mit Ihnen durch die Zahlungsvereinbarung verpflichtet ist, zukünftig jedoch allein verpflichtet sein soll – etwa im Falle einer Scheidung.

5. Verarbeitung personenbezogener Daten

Durch Abschluss der Teilnahmevereinbarung willigen Sie darin ein, dass Ihr Geldinstitut oder der Gläubiger die erforderlichen Daten über Sie an die Centurion weitergibt, die für Ihre Identifikation und für die Erfüllung der Vereinbarung über Betalingservice erforderlich sind.

Übersetzung: Generelle regler for debitorer i Betalingservice

Diese Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind über folgende Seiten verfügbar;
www.betalingservice.dk/privat/gdpr. In diesen Grundsätzen erfahren Sie mehr über Ihre Rechte, die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die jeweiligen Daten über Sie, welche die Centurion verarbeitet und wie die Centurion Ihre personenbezogenen Daten schützt.

Möchten Sie nicht, dass Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen von Betalingservice verarbeitet werden, können Sie die Teilnahmevereinbarung jederzeit kündigen, siehe Ziffer 12. Nach Kündigung der Vereinbarung können Sie Betalingservice nicht weiter nutzen.

6. Mitteilungen im Betalingservice

6.1 Zahlungsübersicht

Ist für den kommenden Monat die Durchführung von Zahlungen vorgesehen, so erhalten Sie eine oder mehrere Zahlungsübersichten.

Zahlungsübersichten werden Ihnen in der Regel digital bereitgestellt. Ihr Geldinstitut kann Ihnen die Zahlungsübersicht möglicherweise auch in Papierform zur Verfügung stellen.

Werden Zahlungsübersichten ausschließlich digital empfangen, sind die in Ziffer 7 vorgesehenen Bestimmungen über digitale Zahlungsinformation zu beachten.

6.2 Wann erhalten Sie die Zahlungsübersicht?

Erhalten Sie die Zahlungsübersicht in digitaler Form, wird Ihnen dieser vor Monatswechsel zur Verfügung gestellt.

Sind für den kommenden Monat Zahlungen vorgemerkt, wird Ihnen die Zahlungsübersicht in Papierform bei störungsfreiem Postweg vor Monatswechsel bereitgestellt.

6.3 Inhalt der Zahlungsübersicht

Aus der Zahlungsübersicht gehen Betrag, Zahlungstag, Name des Gläubigers sowie weitere Angaben zur Zahlung hervor, sodass Sie die Zahlung eindeutig zuordnen können.

Zusammen mit der Zahlungsübersicht können Sie auch Anlagen mit zusätzlichen Informationen vom Gläubiger erhalten.

6.4 Zahlungsübersicht als Rechnung

Die Zahlungsübersicht und die dieser angehängten Anlagen können eine Rechnung ersetzen. Dies gilt auch für die digitale Zahlungsinformation.

6.5 Kopie der Zahlungsübersicht in Papierform

Eine Papierkopie Ihrer Zahlungsübersicht können Sie bei Ihrem Geldinstitut anfordern. Die Kopie kann im Jahr der Zahlungsdurchführung sowie in den 5 darauffolgenden Kalenderjahren ausgestellt werden.

Die Kosten für den Erhalt einer Kopie teilt Ihnen Ihr Geldinstitut auf Anfrage mit.

7. Besonderheiten der digitalen Zahlungsinformation

7.1 Zugriff auf digitale Zahlungsinformation

Die digitale Zahlungsinformation ist mindestens im Monat der Zahlungsausführung sowie in den darauffolgenden 13 Monaten über Ihre Netbank und/oder Ihr digitales Postfach verfügbar.

Sie können bei Ihrem Geldinstitut erfragen, wie lange die digitale Zahlungsinformation in Ihrer Netbank zur Verfügung steht, während der Anbieter Ihres digitalen Postfachs Sie über die bei ihm jeweils geltenden Aufbewahrungsfristen informieren kann.

Sollten Sie die digitale Zahlungsinformation über einen längeren Zeitraum aufbewahren wollen, so informieren Sie Ihr Geldinstitut und/oder der Anbieter Ihres digitalen Postfachs über die Möglichkeiten für das Speichern oder Ausdrucken der Zahlungsinformation. Dort erfahren Sie auch, wie bei einem Wechsel zu einem anderen Geldinstitut zu verfahren ist.

7.2 Ihre Pflichten bei digitaler Zahlungsinformation

Es liegt in Ihrer Verantwortung den Erhalt der Zahlungsübersicht und einer etwaigen ergänzenden Zahlungsinformation, z. B. Anzeigetext des Gläubigers und angehängte Anlagen, zu prüfen.

Setzen Sie sich umgehend mit Ihrem Geldinstitut in Verbindung, wenn Sie eine erwartete digitale Zahlungsinformation zum Monatswechsel nicht erhalten haben oder Sie an Ihren Geräten Fehler feststellen, die den digitalen Empfang verhindern. Ihr Geldinstitut wird in diesem Fall veranlassen, dass Ihnen die Zahlungsinformation erneut zugestellt wird - entweder digital oder in Papierform.

Wenn Sie sich nicht umgehend an Ihr Geldinstitut wenden, können etwaige für die Ablehnung von

Übersetzung: Generelle regler for debitorer i Betalingsservice

Zahlungen geltende Fristen überschritten werden, vgl. Ziffer 9.

Es obliegt Ihnen, dafür zu sorgen, dass Ihre technischen Geräte wie etwa Computer, Software und Internetverbindung für den Empfang digitaler Zahlungsinformationen geeignet sind. Auch wenn Ihnen der Zugriff auf die Zahlungsinformationen aufgrund von Umständen etwa bei Ihrem Internetprovider verwehrt ist, tragen Sie die Haftung dafür.

8. Ausführung von Zahlungen

8.1 Kontodeckung

Am Zahlungstag muss Ihr Konto die erforderliche Deckung aufweisen. Weist Ihr Konto am betreffenden Zahlungstag keine ausreichende Deckung auf, ist Ihr Geldinstitut zur Rücküberweisung einer Zahlung berechtigt, vgl. Ziffer 9.

8.2 Ausführungszeitpunkt der Zahlungen

Der Betrag wird an dem vom Gläubiger in der Zahlungsübersicht angegebenen Zahlungstag von Ihrem Konto abgebucht.

8.3 Festsetzung des Zahlungstags

Der Gläubiger hat einen Zahlungstag in Übereinstimmung mit der zwischen Ihnen und dem Gläubiger geschlossenen Vereinbarung anzugeben. Möchte der Gläubiger einen vereinbarten Zahlungstag ändern, hat er dies mit Ihnen zu vereinbaren.

8.4 Zahlung und Quittung

Bei Zahlungen von Ihrem Konto über Betalingsservice gilt die Zahlung für Sie als mit schuldbefreiender Wirkung erfolgt.

Ein Kontoauszug, in dem die Zahlung ausgewiesen ist, gilt für Sie als Quittung der ausgeführten Zahlung. Dies gilt jedoch nicht bei nachfolgender Rücküberweisung der Zahlung.

8.5 Maximale Ausführungszeit

Die Ausführungszeit beträgt insgesamt höchstens 1 Banktag.

9. Ablehnung und Rücküberweisung von Zahlungen

9.1 Allgemeine Ablehnungs-/Rücküberweisungsfrist

Sie können eine künftige, vorgemerkte Zahlung spätestens am 7. des betreffenden Zahlungsmonats

ablehnen oder die Rücküberweisung einer im betreffenden Monat ausgeführten Zahlung beantragen.

Wenn Sie der Zahlungsübersicht für den kommenden Monat etwa entnehmen, dass eine Zahlung für den 25. des betreffenden Monats vorgemerkt ist, können Sie die Ausführung dieser Zahlung spätestens bis zum 7. des betreffenden Monats ablehnen.

Sollte die Zahlung bereits ausgeführt sein, wird der überwiesene Betrag vom Konto des Gläubigers auf Ihr Konto zurücküberwiesen.

Die Angaben zur Rückweisung gehen aus Ihrer Buchungsübersicht hervor.

Zahlungen können nur in voller Höhe abgelehnt oder zurücküberwiesen werden.

Die Ablehnung bzw. die Rücküberweisung betrifft nur die konkrete Zahlung und bezieht sich somit nicht auf zukünftige, im Rahmen der Zahlungsvereinbarung vorgesehene Zahlungen. Möchten Sie künftige Zahlungen generell einstellen, müssen Sie die mit dem betreffenden Gläubiger abgeschlossene Zahlungsvereinbarung kündigen, siehe Ziffer 11 oder aber, wenn Sie Betalingsservice künftig nicht weiter nutzen möchten, Ihre Teilnahmevereinbarung kündigen, siehe Ziffer 12.

9.2 Wie werden Zahlungen abgelehnt/zurücküberwiesen?

Wenn Sie Zahlungen ablehnen/ zurücküberweisen möchten, müssen Sie Ihrem Geldinstitut dies spätestens am 7. des betreffenden Zahlungsmonats mitteilen.

Eine solche Mitteilung kann digital über Ihre Netbank, durch ein Schreiben an Ihr Geldinstitut oder anderweitig wie mit Ihrem Geldinstitut vereinbart erfolgen.

9.3 Rücküberweisung einer Zahlung durch das Geldinstitut

Ihr Geldinstitut kann unter folgenden Umständen die Rücküberweisung einer ausgeführten Zahlung veranlassen:

- Ihr Konto weist am Zahlungstag nicht die erforderliche Deckung auf, und die Zahlung übersteigt 1.000 DKK.
- Sie haben mit Ihrem Geldinstitut keine Teilnahmevereinbarung abgeschlossen.
- Ihr Geldinstitut hat die Teilnahmevereinbarung vor dem Zahlungstag gekündigt.
- Die Zahlungsvereinbarung ist erloschen, weil Ihr Konto bei dem Geldinstitut vor dem Zahlungstag aufgelöst wurde.
- Die Zahlungsdaten sind falsch bzw. die Verarbeitung der Zahlungsdaten ist fehlerhaft.

Übersetzung: Generelle regler for debitorer i Betalingsservice

Der Antrag Ihres Geldinstituts auf Rücküberweisung muss spätestens 2 Banktage nach dem Zahlungstag bei Centurion vorliegen. Geht der Antrag rechtzeitig bei Centurion ein, wird Centurion die Rücküberweisung des gesamten Betrages vom Konto des Gläubigers auf Ihr Konto veranlassen.

Ihr Geldinstitut wird Sie über die Rücküberweisung informieren, sobald diese erfolgt ist.

9.4 Ablauf von Fristen

Läuft die Frist für eine Ablehnung bzw. Rücküberweisung an einem Tag ab, der kein Banktag ist, endet die Frist erst am ersten darauffolgenden Banktag.

10. Widerspruch

10.1 Nicht autorisierte und fehlerhafte Zahlungen

Eine Zahlung gilt als nicht autorisiert, wenn keine gültige Zahlungsvereinbarung vorliegt.

Eine Zahlung gilt als fehlerhaft, wenn sie nicht ordnungsgemäß erfasst und verbucht wurde, oder wenn bei der Zahlung technische Probleme oder entsprechende Fehler seitens des Geldinstituts oder Centurion aufgetreten sind, z. B. bei Abweichung des angezeigten Betrags vom verbuchten Betrag.

10.2 Ihre Widerspruchsmöglichkeiten

Sie können bei Ihrem Geldinstitut Widerspruch einlegen, wenn:

- eine Zahlung fehlerhaft ist;
- zwischen Ihnen und dem Gläubiger für das betreffende Schuldverhältnis keine Zahlungsvereinbarung über die Nutzung von Betalingsservice besteht.

Ist eine ausgeführte Zahlung Ihres Erachtens fehlerhaft bzw. nicht autorisiert, haben Sie dies Ihrem Geldinstitut schnellstmöglich, nachdem Sie von dem Fehler Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch 13 Monate nach dem Zahlungstag, mitzuteilen.

Erweist sich die Zahlung als nicht autorisiert bzw. fehlerhaft, wird Ihr Geldinstitut die gesamte Zahlung zurücküberweisen. Sie sind dann so gestellt, als wäre die Zahlung nie erfolgt.

10.3 Ablauf von Fristen

Läuft die Frist für die Geltendmachung von Widersprüchen an einem Tag ab, der kein Banktag ist, läuft die Frist am ersten darauffolgenden Banktag ab.

11. Beendigung von Zahlungsvereinbarungen

11.1 Ihre Kündigung einer Zahlungsvereinbarung

Sie können Zahlungsvereinbarungen Ihrem Geldinstitut oder einem Gläubiger gegenüber jederzeit kündigen.

11.2 Inkrafttreten Ihrer Kündigung

Ihre Kündigung einer Zahlungsvereinbarung tritt schnellstmöglich in Kraft. Sie wird spätestens für Zahlungen wirksam, die 3 Tage nach dem Zeitpunkt erfolgen sollen, zu dem die von Ihnen gegenüber Ihrem Geldinstitut oder Ihrem Gläubiger ausgesprochene Kündigung bei Centurion eingegangen ist.

11.3 Erlöschen von Zahlungsvereinbarungen bei Nichtinanspruchnahme

Eine Zahlungsvereinbarung kann erlöschen, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von 15 Monaten nicht in Anspruch genommen wurde. Erlischt eine Zahlungsvereinbarung, geht dies aus der Zahlungsübersicht hervor.

11.4 Erlöschen bei Beendigung der Teilnahmevereinbarung

Endet Ihre Teilnahmevereinbarung mit dem Geldinstitut, vgl. Ziffer 13, erlöschen sämtliche im Rahmen der Teilnahmevereinbarung abgeschlossenen Zahlungsvereinbarungen.

11.5 Einstellung der Nutzung von Betalingsservice durch den Gläubiger

Möchte ein Gläubiger Betalingsservice nicht weiter nutzen, erlischt Ihre Zahlungsvereinbarung mit dem Gläubiger automatisch.

11.6 Folgen bei Kündigung oder Erlöschen

Bei Kündigung bzw. Erlöschen einer Zahlungsvereinbarung kann der Gläubiger keine weiteren Zahlungen von Ihrem Konto abbuchen. Etwaige bereits vorgemerkte, jedoch noch nicht ausgeführte Zahlungen, werden nicht durchgeführt.

Erloschene Zahlungsvereinbarungen gehen aus der Zahlungsübersicht hervor.

12. Ihre Kündigung der Teilnahmevereinbarung

12.1 Keine Kündigungsfrist

Sie können Ihre Teilnahmevereinbarung Ihrem Geldinstitut gegenüber jederzeit kündigen.

12.2 Folgen Ihrer Kündigung

Wenn Sie Ihre Teilnahmevereinbarung kündigen,

Übersetzung: Generelle regler for debitorer i Betalingsservice

erlöschen sämtliche der im Rahmen der Teilnahmevereinbarung abgeschlossenen Zahlungsvereinbarungen. Das bedeutet, dass Gläubiger keine weiteren Zahlungen mittels Betalingsservice bei Ihnen abbuchen können.

Obwohl künftige Zahlungen aus einer Zahlungsübersicht hervorgehen, werden sie dann nicht ausgeführt, wenn der Zahlungstag nach dem Stichtag für die Beendigung der Teilnahmevereinbarung liegt.

12.3 Wann tritt Ihre Kündigung in Kraft?

Ihre Kündigung der Teilnahmevereinbarung tritt schnellstmöglich in Kraft, spätestens jedoch für Zahlungen, deren Durchführung 3 Tage nach dem Zeitpunkt vorgesehen ist, in dem Ihre Kündigung bei Ihrem Geldinstitut eingegangen ist.

13. Kündigung/Rücktritt von der Teilnahmevereinbarung durch das Geldinstitut

13.1 Kündigungsfrist des Geldinstituts

Ihr Geldinstitut kann die Teilnahmevereinbarung unter Wahrung einer Frist von mindestens 2 Monaten schriftlich kündigen.

Ferner kann Ihr Geldinstitut im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung Ihrerseits die Teilnahmevereinbarung fristlos kündigen. In diesem Fall wird das Geldinstitut die Kündigung schriftlich begründen. Ein Kündigungsgrund ist etwa die wiederholte fehlende Deckung auf Ihrem Konto, vgl. Ziffer 8.

13.2 Folgen der Beendigung der Teilnahmevereinbarung

Endet Ihre mit dem Geldinstitut abgeschlossene Teilnahmevereinbarung, erlöschen die im Rahmen der Teilnahmevereinbarung abgeschlossenen Zahlungsvereinbarungen. Somit können Sie mittels Betalingsservice keine weiteren Zahlungen an Ihre Gläubiger leisten.

14. Nichterfüllung der Pflichten durch Ihr Geldinstitut

Kann eine Zahlung aufgrund von Umschuldungs- bzw. Insolvenzverfahren Ihres Geldinstituts nicht mittels Betalingsservice durchgeführt werden, kann der Gläubiger den Betrag anderweitig bei Ihnen einfordern.

Wenn Sie innerhalb der vom Gläubiger neu festgesetzten Frist Zahlung leisten, kann der Gläubiger

Ihnen gegenüber keine Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung aufgrund der Nichtausführung der Zahlung geltend machen.

15. Schadensersatzpflicht des Geldinstituts

Ihr Geldinstitut ist zu Schadensersatz verpflichtet, wenn es vereinbarte Pflichten aufgrund von Fehlern oder Versäumnissen zu spät oder mangelhaft erfüllt.

In Bereichen, in denen eine strengere Haftpflicht gilt, haftet das Geldinstitut nicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf:

- den Ausfall von bzw. fehlenden Zugang zu IT-Systemen oder die Beschädigung von Daten in diesen Systemen, die auf die nachstehenden Ereignisse zurückzuführen ist, ungeachtet ob das Geldinstitut selbst oder ein externer Lieferant für den Betrieb der Systeme verantwortlich ist;
- den Ausfall der Stromversorgung oder Telekommunikation des Geldinstituts, gesetzliche Maßnahmen oder Verwaltungsakte, Naturereignisse, Krieg, Aufruhr, Unruhen, Sabotage, Terror oder Vandalismus (darunter Computerviren und -hacking), Streik, Aussperrung, Boykott oder Blockade, ungeachtet ob der Konflikt gegen das Geldinstitut selbst oder seine Organisation gerichtet ist bzw. von diesem/dieser veranlasst wird und ungeachtet dessen Ursache. Dies gilt auch dann, wenn der Konflikt die Funktionen des Geldinstituts nur teilweise beeinträchtigt;
- sonstige, außerhalb der Kontrolle des Geldinstituts stehende Umstände.

Der Haftungsausschluss des Geldinstituts gilt nicht, wenn:

- das Geldinstitut das den Schaden verursachende Ereignis bei Abschluss des Vertrags hätte voraussehen müssen, bzw. die Ursache des Schadens hätte vermeiden oder beseitigen müssen;
- das Geldinstitut nach dem Gesetz zwingend für das den Schaden verursachende Ereignis haftet.

16. Preise

16.1 Geldinstitut

Informationen zu etwaigen Preisen für die Nutzung von Betalingsservice teilt Ihnen Ihr Geldinstitut auf Anfrage mit.

16.2. Gläubiger

Bei Nutzung von Betalingsservice erheben Gläubiger zuweilen Gebühren.

Diese sollten gegebenenfalls in der Abrechnung spezifiziert sein.

Übersetzung: Generelle regler for debitorer i Betalingsservice

17. Änderung und Aushändigung der Bedingungen

17.1 Ankündigung von Änderungen

Für Sie nachteilige Änderungen dieser Bedingungen können mit einer Frist von 2 Monaten erfolgen. Sonstige Änderungen treten ohne vorherige Ankündigung in Kraft. Änderungen werden Ihnen z. B. über E-Mail, Post oder Netbank mitgeteilt.

17.2 Akzept der Änderungen

Angekündigte Änderungen gelten als von Ihnen akzeptiert, es sei denn, Sie teilen Ihrem Geldinstitut Ihre Nichtannahme der neuen Bedingungen mit. In diesem Fall gilt die Teilnahmevereinbarung als von Ihnen – mit Wirkung spätestens ab dem Zeitpunkt zu dem die neuen Bedingungen in Kraft treten – gekündigt.

17.3 Aushändigung der Bedingungen

Ihr Geldinstitut händigt Ihnen diese Allgemeine Bedingungen für Debitoren im Betalingsservice jederzeit auf Anfrage aus.

18. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand und Streitigkeiten

Für diese Bedingungen gilt dänisches Recht.

Beschwerden über die Centurion und deren Produkte können Sie an Centurion richten.

Beschwerden über von Gläubigern eingeforderte Beträge richten Sie bitte an den betreffenden Gläubiger.

Bei Streitigkeiten mit Ihrem Geldinstitut bzw. dem Geldinstitut des Gläubigers können die dänische Finanzielle Schlichtungs- und Beschwerdekammer (Det Finansielle Ankenævnet) und die ordentlichen Gerichte am Sitz Ihres Geldinstituts angerufen werden.

Bei Streitigkeiten betreffend die Tätigkeit von Centurion als Anbieter von Zahlungsdiensten kann die dänische Finanzaufsicht (Finanstilsynet) angerufen werden.

Centurion ist von der dänischen Finanzaufsicht für das Betreiben von Tätigkeiten als Zahlungsinstitut unter der FT-Nr. 22002 zugelassen.

19. Sprache

Dies ist eine Übersetzung des dänischen Dokuments "Generelle regler for debitorer i Betalingsservice".

Sämtliche Kommunikation mit Ihnen wird gegebenenfalls in dänischer Sprache erfolgen.

Übersetzung

Dies ist eine Übersetzung der dänischen Bedingungen "Generelle regler for debitorer i Betalingsservice". Im Zweifelsfall gilt der dänische Text.